

# Haftungsausschluss

Mit meiner Unterschrift bei der Anmeldung bestätige ich, diesen Haftungsausschluss einschließlich der Verzichtserklärung gelesen und akzeptiert zu haben. Folgende Punkte wurden damit zur Kenntnis genommen:

## Verzichtserklärung

1. Ich betreibe Airsoft als Sport und frei von politischen Motivationen.
2. Ich leiste den Regeln und Richtlinien des Veranstalters bzw. des Geländeeigentümers Folge und bin mir bewusst, dass ein Zuwiderhandeln Konsequenzen tragen kann.
3. Zur Vermeidung schwerwiegender Verletzungen der Augen werde ich eine für diesen Sport geeignete Schutzbrille verwenden und ggf. weitere Schutzausrüstung tragen.  
Über die üblichen Verletzungsgefahren in diesem Sport bin ich mir bewusst.  
(z.B.: Hämatome, kleinere Platzwunden, etc.)
4. Airsoft erfordert unter Umständen hohe konditionelle sowie psychische Anstrengungen.  
Diesen Anforderungen bin ich gewachsen und verfüge, sofern notwendig, für die Dauer des Aufenthaltes eine ausreichende Versorgung. (z.B.: Verpflegung, Medikamente, etc.)
5. Sollten Schäden an Dritte entstehen, die grob fahrlässig durch einen ersichtlichen Verstoß gegen bestehende Regeln entstehen, hafte ich als Verursacher.  
Dabei verzichte ich darauf, den Veranstalter oder Geländeeigentümer in Regress zu nehmen, sofern kein klarer Verstoß gegen geltende Gesetze und Bestimmungen vorliegt.
6. Bei einem begründeten Platzverweis bzw. Spielausschluss verzichte ich auf die Rückerstattung von geleisteten Zahlungen.
7. Sofern ich das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet habe, ist eine Teilnahme am Spiel nur durch eine entsprechende Einverständniserklärung meines Erziehungsberechtigten erlaubt.

## Platzordnung

1. Es gelten die Gesetze der Bundesrepublik Deutschland und der jeweiligen Länder.
2. Alle verwendeten Waffen unterliegen und entsprechen dem deutschen Waffengesetz.
3. Den Regeln und Richtlinien des Veranstalters, dem zugeteilten Organisationspersonal und dem Geländeeigentümern ist jederzeit Folge zu leisten.
4. Pyrotechnik ist grundsätzlich verboten. Abweichende Regelungen können hingegen vom Veranstalter vor dem Spiel bekanntgegeben werden.
5. Das Legen von offenen Feuern ist nur an ausgewiesenen Feuerstellen erlaubt.
6. Das Schießen mit Airsoftwaffen ist nur auf den vorgesehenen Flächen gestattet. Das Schießen mit geladenen Waffen ist in Unterkunftsbereichen sowie sicheren Bereichen („Safe-Zone“) verboten.
7. Es ist verboten, auf Tiere sowie unbeteiligte und außenstehende Personen zu schießen.
8. Auf dem gesamten Spielfeld ist das Hinterlassen von Müll strengstens untersagt. Abfälle dürfen nur gesammelt in gekennzeichneten Behältnissen entsorgt werden, anderenfalls sind diese wieder mitzuführen.
9. Mit Betreten des Spielfeldes ist dauerhaft eine geeignete Schutzbrille zu tragen.
10. Die Teilnahme am Spiel darf nur stattfinden, wenn man nicht unter Einfluss von Rauschmitteln steht. Unmittelbar vor sowie während eines Spiels ist die Einnahme von Rauschmittel, Alkohol sowie bewusstseinsveränderte Substanzen verboten.
11. Es ist nur BB-Munition aus Kunststoff oder biologisch abbaubaren Materialien gestattet. Insbesondere die Verwendung von Metall-, Glas-, Keramik- und Farbkugeln ist verboten.

## Foto- und Filmaufnahmen

1. Sofern vom Veranstalter bzw. Geländeeigentümer nicht anders bekanntgegeben, sind Foto- und Filmaufnahmen unter Einhaltung bestimmter Richtlinien erlaubt:
  - Es sind die Persönlichkeitsrechte jedes einzelnen zu beachten.
  - Es dürfen keine gewaltverherrlichenden oder demütigenden Inhalte dargestellt werden. (z.B.: Geiselnahmen, Hinrichtungsszenen, körperliche Gewalt wie Schläge, etc.)
  - Das Foto- und Filmmaterial darf nicht für kommerzielle Zwecke genutzt werden.
2. Jeder Teilnehmer, der explizit keinen Widerspruch gegen Aufnahmen seiner Person einlegt, ist mit Aufnahmen, auf denen derjenige zu erkennen ist, einverstanden.
3. Foto- und Filmaufnahmen unterliegen dem jeweiligen Recht des Urhebers. Den Geländeeigentümern bzw. Veranstaltern wird ein uneingeschränktes Mitbestimmungsrecht über die Nutzung und Verbreitung solcher Aufnahmen eingeräumt.

## Rechtliche Bestimmungen

Die nachfolgenden Bestimmungen werden abschließend im WaffG, WaffVwV sowie BeschussV geregelt.

### Airsoftwaffen

1. Airsoftwaffen (nachfolgend ASG) mit einer Mündungsenergie von  $E \leq 0,5$  Joule sind von allen waffenrechtlichen Bestimmungen ausgeschlossen, mit Ausnahme von § 42a WaffG. Sie dürfen ohne Alterbeschränkung erworben und besitzt werden.  
Besitzen diese ein F im Fünfeck (auch Freizeichen,  $\hat{E}$ ), so hat dies keinerlei rechtliche Bedeutung.
2. § 42a WaffG verbietet das Führen von Anscheinswaffen in der Öffentlichkeit. Darunter fallen i.d.R. alle ASGs.
3. ASGs mit einer Energie von  $0,5 \text{ Joule} < E \leq 7,5 \text{ Joule}$  dürfen nur von Personen ab dem 18. Lebensjahr erworben und besitzt werden. Diese Waffen müssen mit einem  $\hat{E}$  gekennzeichnet sein.  
Weiterhin ist nur der halbautomatische Betrieb erlaubt – Vollautomatik (Dauerfeuer) ist verboten.
4. Der Transport von ASGs ist nur in blickdichten, verschlossenen und zugriffssicheren Behältnissen erlaubt.  
Die Trennung von Treibmitteln, Stromquellen und Airsoftmunition (auch BBs) von der ASG ist nicht erforderlich, aber ratsam.
5. Zielmarkierer (z.B.: Taschenlampe, Laser, IR-Restlichtverstärker, etc.), die das Ziel anstrahlen und die für den Anbau an Waffen bestimmt sind (vom Hersteller bzw. durch die konkrete Nutzung), sind verboten.
6. Tuning bzw. Reparaturen an ASGs sind nur erlaubt, wenn die verwendeten Teile, die ausgetauscht werden, vom Hersteller zum Einbau durch den Endverbraucher vorgesehen sind.  
Weiterhin darf durch die Reparatur bzw. dem Umbau keine Gefährdung der Bediensicherheit entstehen. Die gesetzlichen Rahmenbedingungen sind weiterhin einzuhalten.  
Sollte das Tuning an einer ASG mit einer Energie von  $E \leq 0,5$  Joule ohne  $\hat{E}$  stattfinden, so darf die Energie nachträglich nicht den Grenzwert von  $E = 0,5$  Joule überschreiten.

### Spielfeld

1. Airsoft darf nur auf befriedetem Besitztum mit Einverständnis des Geländeeigentümers stattfinden.
2. Ein Spielfeld ist befriedet, wenn durch ausreichende Hindernisse (z.B.: Zaun, Mauer, Fluss, etc.) Unbefugten das Betreten des Geländes deutlich erschwert bzw. verweigert wird.
3. Für Airsoft gilt, dass kein Geschoss das Spielfeld direkt verlassen darf.  
Somit sind entsprechende Fangnetze oder Hindernisse an der Geländebegrenzung anzubringen oder ein entsprechender Sicherheitsbereich einzurichten, der verhindert, dass Geschosse das Spielfeld verlassen können.

### Pyrotechnik

1. Pyrotechnik (z.B.: Rauchkörper, etc.) der Klasse 1 und 2 dürfen von Personen ab 18 Jahren erworben und besitzt werden.
2. Die Zündung von Pyrotechnik darf, mit Ausnahme von Sylvester, nur auf Privatgrundstück mit Einverständnis des Eigentümers stattfinden, sofern keine angrenzenden Bereiche davon mitbetroffen sind.
3. Pyrotechnik muss innerhalb der Bundesrepublik Deutschland eine BAM-Zulassung besitzen.
4. Airsoftthandgranaten, die mit kalten Gasen (z.B.: CO<sub>2</sub>, Treibgas, etc.) angetrieben werden, sind keine pyrotechnischen Mittel.